



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (VG) im Gemeindegebiet der Gemeinde Feichten a.d.Alz (Kita-GebSatzung-Feichten)**

vom 16.03.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 637) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die VG erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der VG eine Einzugsermächtigung

für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

- (3) Die Gebühr wird an 12 Monaten erhoben.
- (4) Die Schuld für die Essensgebühr nach § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (5) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (6) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der VG vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

### § 6 Gebührensatz Betreuungsgebühren

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:

- a. für den Krippenbereich (U3-Kinder, 0-3 Jährige) **monatlich**:

<b>Tägliche Buchungszeit</b>	<i>Gebühr</i>	<i>Spielgeld</i>	<b>Gesamt</b>
1 - 2 Stunden	159,00 €	5,00 €	<b>164,00 €</b>
2 - 3 Stunden	181,00 €	5,00 €	<b>186,00 €</b>
3 - 4 Stunden	215,00 €	5,00 €	<b>220,00 €</b>
4 - 5 Stunden	237,00 €	5,00 €	<b>242,00 €</b>
5 - 6 Stunden	259,00 €	5,00 €	<b>264,00 €</b>
6 - 7 Stunden	281,00 €	5,00 €	<b>286,00 €</b>
7 - 8 Stunden	313,00 €	5,00 €	<b>318,00 €</b>

- b. für den Kindergartenbereich (Ü3-Kinder; 3-6 Jährige) monatlich:

<b>Tägliche Buchungszeit</b>	<i>Gebühr</i>	<i>Spielgeld</i>	<b>Gesamt</b>
3 - 4 Stunden	139,0 €	5,00 €	<b>144,00 €</b>
4 - 5 Stunden	154,00 €	5,00 €	<b>159,00 €</b>
5 - 6 Stunden	169,00 €	5,00 €	<b>174,00 €</b>
6 - 7 Stunden	184,00 €	5,00 €	<b>189,00 €</b>
7 - 8 Stunden	199,00 €	5,00 €	<b>204,00 €</b>
8 - 9 Stunden	214,00 €	5,00 €	<b>219,00 €</b>

- c. für den Kindergartenbereich (U3-Kinder; 0-3 Jährige) monatlich:

<b>Tägliche Buchungszeit</b>	<i>Gebühr</i>	<i>Spielgeld</i>	<b>Gesamt</b>
1 - 2 Stunden	151,00 €	5,00 €	<b>156,00 €</b>
2 - 3 Stunden	172,00 €	5,00 €	<b>175,00 €</b>
3 - 4 Stunden	207,00 €	5,00 €	<b>210,00 €</b>
4 - 5 Stunden	235,00 €	5,00 €	<b>231,00 €</b>
5 - 6 Stunden	250,00 €	5,00 €	<b>252,00 €</b>
6 - 7 Stunden	273,00 €	5,00 €	<b>275,00 €</b>
7 - 8 Stunden	307,00 €	5,00 €	<b>308,00 €</b>

- (2) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
- (4) Bei der erstmaligen Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € fällig (Vertragsunterlagen, Portfolio etc.). Die Aufnahmegebühr wird auch fällig bei einem Wechsel vom Kinderkrippenbereich (Abs. 1 Buchst. a)) in den Kindergartenbereich (Abs. 1 Buchst. b)).

### **§ 7 Essensgebühr (Mittagessen)**

- (1) Die Essensgebühr beträgt für den Krippenbereich (U3-Kinder, 0-3 Jährige) **monatlich**:

<b>Buchungstage / Woche</b>	<b>Gesamt</b>
drei Tage	<b>43,00 €</b>
fünf Tage	<b>69,00 €</b>

- (2) Die Essensgebühr beträgt für den Kindergartenbereich (Ü3-Kinder; 3-6 Jährige) monatlich:

<b>Buchungstage / Woche</b>	<b>Gesamt</b>
drei Tage (nur U3-Kinder)	<b>47,00 €</b>
fünf Tage	<b>77,00 €</b>

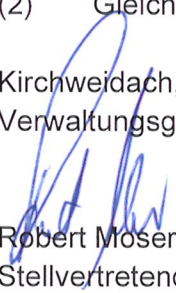
### **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (4) Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss wird nach den gesetzlichen Vorgaben auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2025 außer Kraft.

Kirchweidach, den 19.03.2026  
Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

  
Robert Moser  
Stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender



# Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

Hauptstraße 21, D-84558 Kirchweidach  
Mitgliedsgemeinden  
Feichten a.d.Alz, Halsbach, Kirchweidach, Tyrlaching



Az: 0280

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**  
**der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (VG)**  
**im Gemeindegebiet der Gemeinde Feichten a.d.Alz**  
**(Kita-GebSatzung-Feichten)**  
vom 16.03.2026  
**der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach**

**Bekanntmachungsvermerk**

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Zimmer 16. Darauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Gasthaus Feichten a.d.Alz, Hauptstraße 12 hingewiesen. Der Anschlag wurde am 19.03.2026 angeheftet und am 10.04.2026 wieder abgenommen.

Kirchweidach, den 10.04.2026  
Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

  
Daniel Reichl  
Geschäftsleiter



**Beglaubigungsvermerk**

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift der **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (VG) im Gemeindegebiet der Gemeinde Feichten a.d.Alz** vom 16.03.2026 der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach wird amtlich beglaubigt. Diese Beglaubigung dient nur zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem staatlichen Landratsamt Altötting.

Kirchweidach, den 10.04.2026  
Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

  
Daniel Reichl  
Geschäftsleiter

